



Saarländischer Tennisbund

**Satzung  
des Saarländischen Tennisbundes e.V.**

Verabschiedet in der  
Mitgliederversammlung am 28. März 2023

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften**

- (1) Der Verband führt den Namen „**Saarländischer Tennisbund e.V.**“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Vereinsregisternummer VR 3084 eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist Mitglied im
  - a) Landessportverband für das Saarland
  - b) Deutschen Tennisbund e.V.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Verbandsarbeit**

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Dieser Zweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verband seinen Mitgliedern Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschafft und weiterleitet.
- (4) Die Ziele und die Verbandszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Sportveranstaltungen, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Beratung bei der Errichtung von Sportanlagen und durch Unterstützung der Vereine bei Ihren Aufgaben und Zielen.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
- (9) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (10) Der Verband verurteilt und bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungsfördernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu nimmt er am Dopingkontrollsystem der Nationalen Doping-Agentur (NADA) teil. Bei Verstößen können Sanktionen verhängt werden. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Anti-Dopingordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V..
- (11) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



### § 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

- (1) Mitglieder des Verbands können alle Tennisvereine und Sportvereine mit ihren Tennisabteilungen sein, die ihren Sitz im Saarland haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Stimmt das Präsidium einer Aufnahme nicht zu, so wird dies dem betroffenen Verein schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung steht dem Verein binnen vier Wochen die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge bzw. eines Anteils am Verbandsvermögen.

### § 4 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit und genießen ansonsten die vollen Rechte als Mitglied.
- (3) Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium.
- (4) Die Satzungsregelungen zu den Ehrenpräsidenten- und mitgliedern stellen keine Sonderrechtsposition nach § 35 BGB dar und können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

### § 5 Beitragswesen

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:
  - a) einen Jahresbeitrag
  - b) Umlagen und
  - c) Gebühren.

deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist ( z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage einmalig pro Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der 2/3-Mehrheit zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf einen des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (3) Einzelheiten zum Beitragswesen, wie z.B. die Fälligkeit der einzelnen Beiträge regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

- (1) Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Verbandes.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes und können keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Verband abgeben.

## **§ 7 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

- (1) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbandsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15.1. des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen wird.

## **§ 8 Organe**

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach § 26 BGB
3. das Präsidium
4. der Sportrat.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben nimmt sie jährlich den Bericht des Präsidiums entgegen und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder das Präsidium beschließen oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dem der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen ist. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung sind die Vereinsvorsitzenden oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter stimmberechtigt. Die Vertretung mehrerer Vereine ist ausgeschlossen.
- (6) Die Zahl der dem einzelnen Mitgliedsverein zustehenden Stimmen ergibt sich wie folgt:

Vereine mit weniger als	51 Mitgliedern	haben 1 Stimme
Vereine mit mehr als	50 Mitgliedern	haben 2 Stimmen
Vereine mit mehr als	100 Mitgliedern	haben 3 Stimmen
Vereine mit mehr als	200 Mitgliedern	haben 4 Stimmen

Für jede weitere angefangene 100 Mitglieder erhält der betreffende Verein eine weitere Stimme.
- (7) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben eine persönliche Stimme.
- (8) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu laden. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens sechs Monate vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage des Verbandes unter [www.stb-tennis.de](http://www.stb-tennis.de) mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zum 10.10. eines Jahres vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingegangene oder erst in der Versammlung gestellte Anträge (Eilanträge) bedürfen zu ihrer Behandlung der Zulassung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eilanträge, die auf Satzungsänderungen gerichtet sind, sind unzulässig.
- (9) Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand, das Präsidium und der Sportrat. In Fragen, die das Verfahren des Sportgerichts betreffen, sind auch dessen Mitglieder antragsberechtigt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens fünf die anwesenden Vereinen verlangt wird. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt ein vom Präsidium Beauftragter eine Niederschrift, die vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.

### § 10 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der Präsident,  
der Vizepräsident Finanzen,  
der Vizepräsident Sport,  
der Vizepräsident Jugendsport,  
der Vizepräsident Breitensport, Ausbildung und Vereinsentwicklung,  
der Vizepräsident Medien, Marketing und Kommunikation.

(2) Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Je zwei Vizepräsidenten sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verband dürfen die Vizepräsidenten nur dann von ihrem Vertretungsrecht nach außen Gebrauch machen, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

### § 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 26 BGB,
- b) dem Vertreter des Vizepräsidenten Sport
- c) dem Vertreter des Vizepräsidenten Jugendsport
- d) dem Vertreter des Vizepräsidenten Breitensport, Ausbildung und Vereinsentwicklung,
- e) dem Vertreter des Vizepräsidenten Medien, Marketing und Kommunikation.

(2) Es erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen oder die vakante Position des Präsidiums einem anderen Präsidiumsmitglied in Personalunion übertragen. Die Ämter des Vorstands nach § 26 BGB können dagegen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn das Präsidium nicht vollständig besetzt oder anwesend ist.

(5) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Präsidiumsmitglieder. Maßgebend ist – sofern erforderlich – die Eintragung des neuen Präsidiumsmitglieds im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten nach Bedarf einberufen oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern.

(7) Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Ressorts der einzelnen Präsidiumsmitglieder bestimmt werden.

## § 12 Referenten

- (1) Dem für das jeweilige Ressort zuständigen Präsidiumsmitglied unterstehen Referenten, die das Präsidium entlasten, unterstützen und beraten.
- (2) Das Präsidium beruft Referenten für folgende Aufgaben:
  - Seniorensport,
  - Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
  - Sportkoordination,
  - Ranglistenwesen,
  - Rechtsfragen,
  - jeweils 2 Regionalreferenten für Aktive-, Jugend- und Seniorensport,
  - Lehrwesen,
  - Jüngsten-, Klein - und Midfeldtennis,
  - Beach-Tennis
- (3) Nach Bedarf können auch weitere Referenten durch das Präsidium berufen werden.

## § 13 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (2) Die Ausschüsse und Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern lediglich beratende Funktion gegenüber dem Präsidium.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 14 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus:
  - dem Vizepräsidenten Sport,
  - dem Vizepräsidenten Jugendsport,
  - dem Vertreter des Vizepräsidenten Sport,
  - dem Vertreter des Vizepräsidenten Jugendsport,
  - den Referenten für Jugendsport, Aktivensport, Seniorensport,
  - dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
  - den Referenten für Ranglisten, Sportkoordination, Rechtsfragen und Beach-Tennis,
  - dem Referenten für Jüngsten-, Klein – und Midfeldtennis.
- (2) Personalunion ist möglich.
- (3) Der Sportrat ist zuständig für die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe des Abschnitts E der Wettspielordnung des Verbandes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in der Wettspielordnung aufgeführten Sonderbestimmungen für die Jugend.
- (4) Die weiteren Aufgaben, das Verfahren und die Beschlussfassung des Sportrates regelt die Wettspielordnung des STB.

## **§ 15 Sportgericht**

- (1) Der Verband hat ein Sportgericht. Es ist ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (2) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (3) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein stellvertretendes Mitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sportgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Mitglieder von Organen des STB können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Sportgerichtes sein.
- (5) Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 können die Parteien eines konkreten Verfahrens Vorschläge für die Besetzung des Sportgerichts machen.
- (6) Das Sportgericht ist unabhängig und Weisungen von Organen des Verbandes nicht unterworfen.
- (7) Das Verfahren und die Zuständigkeiten des Sportgerichts regelt die Sportgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 17 Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 18 Verbandsordnungen**

- (1) Zur Regelung des internen Verbandslebens beschließt die Mitgliederversammlung
  - a) eine Wettspielordnung
  - b) eine Beitragsordnung
  - c) eine Datenschutzrichtlinie
  - d) eine Sportgerichtsordnung.

Die Bestimmungen der Wettspielordnung über Ordnungsmaßnahmen (Abschnitt E) sowie die Sportgerichtsordnung gelten als Bestandteil der Satzung und werden in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Das Präsidium erlässt eine Finanzordnung sowie eine Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Die Verbandsordnungen gem. Abs. 1 und 2 werden, soweit sie Mitglieder betreffen, erst mit Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes ([www.stb-tennis.de](http://www.stb-tennis.de)) wirksam.

### **§ 19 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der Organ- und Gremienmitglieder des Verbandes, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden die Personen nach Abs. (1) und (2) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (4) Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind.

### **§ 20 Auflösung des Verbandes, Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportverband für das Saarland (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.